

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die
Präsidentin
des Landtags von
Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 4. September 2017



Aktenzeichen 42-6551.0/490
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Soziales und Integration

Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- **Einsetzung von Hilfs- und Entwicklungsgeldern für Lehrbücher mit antisemitischen Darstellungen**
- **Drucksache 16/2398**

Ihr Schreiben vom 26. Juli 2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nimmt - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration - zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Bedeutung sie der Schulbildung und den Schulbüchern zum interkulturellen Verständnis sowie zur Vermittlung humanistischer Werte, speziell in der historisch angespannten Region Palästina, beimisst;*

Die allgemeine Bedeutung, die der Schulbildung zum interkulturellen Verständnis sowie zur Vermittlung humanistischer Werte zukommt, ergibt sich für den Bereich des Kultusministeriums aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen, wie er in § 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) formuliert ist. Dieser geht in Absatz 2 ausdrücklich über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus und erteilt den Schulen den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler „(...) im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, (...), zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, (...) sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern, zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, (...)“.

In den „Empfehlungen zur Interkulturellen Bildung und Erziehung in der Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.10.1996 i. d. F. vom 05.12.2013) wird interkulturelle Bildung ebenfalls als Querschnittsaufgabe von Schule definiert.

Dabei bedeutet interkulturelle Kompetenz „nicht nur die Auseinandersetzung mit anderen Sprachen und Kulturen, sondern vor allem die Fähigkeit, sich selbstreflexiv mit den eigenen Bildern von Anderen auseinander und dazu in Bezug zu setzen sowie gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Entstehung solcher Bilder zu kennen und zu reflektieren.“

Die Schule trägt im Unterricht aller Fächer und durch außerunterrichtliche Aktivitäten zum Erwerb von interkultureller Kompetenz sowie zur Wertevermittlung bei; hierbei können Schulbücher einen wichtigen Beitrag leisten. Entsprechend regelt die Verordnung des Kultusministeriums über die Zulassung von Schulbüchern (Schulbuchzulassungsverordnung), dass Schulbücher in Fächern wie beispielsweise Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Ethik, die sensibel für geschichts-revisionistische und/oder antisemitische Inhalte sein könnten, grundsätzlich zulassungspflichtig sind. Zulassungsvoraussetzung ist dabei eine „Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen“.

Es ist erstrebens- und wünschenswert, dass Schulbildung und Schulbücher in der Region Palästina diesem Anspruch in gleicher Weise Rechnung tragen.

- 2. ob und wenn ja, inwiefern sie sich an der Finanzierung von Bildungskosten in den palästinensischen Autonomiegebieten (mit-)beteiligt hat und ob auch Schulbücher hier mitfinanziert wurden;*

Das Land beteiligt sich nach Kenntnis des Kultusministeriums und des Staatsministeriums derzeit nicht an der unmittelbaren Finanzierung von Bildungskosten in den palästinensischen Gebieten. Eine Mitfinanzierung von Schulbüchern ist daher nicht gegeben. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit des Kultusministeriums und des Staatsministeriums gibt es derzeit keine Kooperationen mit den Palästinensischen Behörden.

Aktuell fördern die beiden Ministerien ein Kooperationsprojekt in den Palästinensischen Gebieten mit dem Dar al-Kalima University College of Arts & Culture in Bethlehem (Träger: Evangelisch-Lutherische Kirche Jordanien und im Heiligen Land).

Die Kooperation erfolgte in zwei Förderabschnitten. Im Jahr 2015 wurde das Dar al-Kalima College bei der Ausstattung mit einer Solaranlage über den Förderverein Bethlehem Akademie Dar al-Kalima e.V. als Projektträger vom Kultusministerium unterstützt. Die Anlage dient der Stromgewinnung und wird gleichzeitig als Lehrmittel für den sich im Aufbau befindlichen Ausbildungsgang für Solartechniker genutzt. Die Ausstattung mit der Solaranlage wird durch die Beratung der palästinensischen Fachlehrkräfte bei der Erstellung der Curricula und praxisnaher Lehrerfortbildungsmaßnahmen ergänzt.

Im Jahr 2017 wurde die Kooperation mit dem Ziel der Erweiterung der Solaranlage auf dem Dach des Dar al-Kalima University College fortgesetzt. Hierzu stellte im Frühjahr 2017 der Förderverein Bethlehem Akademie Dar al-Kalima e.V. als Projektträger einen Antrag auf Zuschuss für die Erweiterung der vorhandenen Solaranlage, um die Energieversorgung des Colleges zu 100 Prozent zu sichern.

Dem Projekt liegt ein entwicklungspolitisch-berufsbildender Ansatz zugrunde. Für weitere ausführliche Informationen zu dem Projekt wird auf die Stellungnahme des Staatsministeriums in der Drucksache 16/1227 verwiesen.

3. *ob ihr geschichts-revisionistische und/oder antisemitische Inhalte in den vom Bildungsministerium der palästinensischen Autonomiebehörde herausgegebenen Schulbüchern, die im Westjordanland und in Gaza sowie an vom UN-Hilfswerk betriebenen Schulen genutzt werden, bekannt sind;*
4. *falls ja, inwiefern sie die Unterstützung von Projekten, die das interkulturelle Verständnis fördern und zur allgemeinen Befriedigung der Gesellschaften in Israel und den Palästinenser Gebieten beitragen sollen, noch von Nutzen sind, bei gleichzeitigem Finanzieren von an Schulen und Bildungseinrichtungen genutztem Lehrmaterial welches die Segregation zwischen den Religionen und Ethnien lehrt und vorantreibt;*

Dem Kultusministerium sind entsprechende Inhalte der unter Ziff. 3 aufgeführten Schulbücher nicht bekannt.

5. von welchen Behörden der ordnungsmäßige und vorgesehene Einsatz der Hilfsgelder überprüft wird;

Grundsätzlich werden die Mittel des Staatsministeriums im Bereich Entwicklungszusammenarbeit unter dem Dach der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) über ein unabhängiges Vergabegremium ausgeschüttet. Dieses orientiert sich an den Entwicklungspolitischen Leitlinien für Baden-Württemberg, welche dem interkulturellen Verständnis große Bedeutung beimessen. Die SEZ übernimmt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes der Hilfsgelder. Dasselbe gilt für die Zuwendungen des Staatsministeriums, die sich ebenfalls an den Entwicklungspolitischen Leitlinien für Baden-Württemberg orientieren und im Rahmen des Verwendungsnachweises geprüft werden.

6. welche Kriterien bei Entscheidungen über Projektfinanzierungen oder Kooperationen mit vor Ort agierenden Organisationen von baden-württembergischer Seite berücksichtigt werden;

Der Koalitionsvertrag sieht vor, die langjährige Partnerschaft mit Israel und bestehende Projekte in den palästinensischen Gebieten, insbesondere im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, fortzuführen und weiterzuentwickeln. Wie unter Ziff. 5 dargestellt, sind bei Maßnahmen in den Palästinensischen Gebieten die Entwicklungspolitischen Leitlinien für Baden-Württemberg zu berücksichtigen. Diese legen u. a. einen Fokus auf Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, um jungen Menschen eine Zukunftsperspektive zu eröffnen und gleichzeitig zur wirtschaftlichen wie gesellschaftlichen Entwicklung vor Ort beizutragen. Die Einhaltung der Menschenrechte sowie das Eintreten für Frieden, Respekt, Toleranz und ein interkulturelles Miteinander sind grundlegende Voraussetzungen. So verfolgt das Dar al-Kalima College u. a. das Ziel der Friedenserziehung sowie der Förderung von Demokratie, Toleranz und Respekt.

7. wie generell vermieden werden kann, dass Gelder des Landes, des Bundes oder der EU in Projekte oder als Unterstützung an die palästinensischen Autonomiebehörden fließen, deren Einsetzungen nicht im Einklang mit den erklärten gesamteuropäischen Zielsetzungen in der Region Palästina sind.

Für die Prüfung und Vergabe von Landesmitteln für Projekte in den Palästinensischen Gebieten wird auf die Antworten zu Ziff. 2 und 6 verwiesen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung sich aktiv gegen alle Formen des Antisemitismus

einsetzt. Dazu gehören beispielsweise die finanzielle Unterstützung von Projekten gegen Extremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ sowie die Unterstützung von Opferberatungsstellen durch das Sozialministerium. Die Landesregierung tritt auch öffentlich gegen Antisemitismus und antisemitische Hetze ein.

Auf die Vergabe von Geldern durch den Bund oder die EU hat die Landesregierung keinen Einfluss. Auf Nachfrage hat das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass die Bundesregierung nicht an der Finanzierung der Konzeption und des Drucks der neuen palästinensischen Schulbücher beteiligt sei. Gemeinsam mit anderen Gebern unterstütze sie den Bildungssektor und habe gemeinsam mit diesen die Palästinensische Behörde gebeten, die neuen Schulbücher einer Evaluierung zu unterziehen; die entsprechende Ausschreibung, an der sich auch deutsche Institutionen beteiligen können, werde derzeit vorbereitet. Die Bundesregierung setze sich in Gesprächen mit der Palästinensischen Behörde für die Vermittlung eines ausgewogenen, von Stereotypen freien Geschichtsbildes ein, das den Holocaust nicht ausklammere.

Im Bereich der Europäischen Union folgt aus den Artikeln 209 Abs. 2, 208, 205 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 21 des Vertrages über die Europäische Union (EUV), dass die EU bei Abschluss, Durchführung und der (potenziellen) Beendigung von Entwicklungshilfevereinbarungen die Grundwerte der EU zu achten hat, also insbesondere Grundrechte, und damit auch das Recht auf Nicht-Diskriminierung von Religionen. Erkenntnisse zu konkreten Förder Voraussetzungen und -vereinbarungen in der Entwicklungszusammenarbeit der EU mit den Palästinensischen Gebieten liegen der Landesregierung nicht vor.

gez.
Dr. Susanne Eisenmann
Ministerin